



BUCERIUS LAW SCHOOL
HOCHSCHULE FÜR RECHTSWISSENSCHAFT

Promotionsordnung
der
Bucerius Law School
– Hochschule für Rechtswissenschaft –

vom 15. Mai 2024
(zuletzt geändert am 14. Mai 2025)

Der Senat der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – hat am 15. Mai 2024 die Promotionsordnung der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – neu gefasst. Die Behörde für Wissenschaft, Forschung, Gleichstellung und Bezirke hat sie nach § 116 in Verbindung mit § 108 Abs. 2 und 4 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) am 19. Juni 2024 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis.....	2
I. Allgemeine Regeln (§§ 1 bis 3).....	4
§ 1 Doktorgrad und Zuständigkeiten.....	4
§ 2 Promotionsausschuss	4
§ 3 Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ)	5
II. Promotion zur Doktor:in des Rechts (§§ 4 bis 29).....	5
§ 4 Promotionsleistungen	5
§ 5 Bewertung	5
§ 6 Betreuungsberechtigte Personen und Betreuungsvereinbarung	6
§ 7 Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“	7
§ 8 Anforderungen an die Zulassung zur Promotion	8
§ 9 Zulassungsantrag	10
§ 10 Entscheidung über die Zulassung; Zulassungsgebühr	10
§ 11 Promotionsverhältnis.....	11
§ 12 Grundsätze vertrauensvoller Begleitung	12
§ 13 Dissertation	13
§ 14 Zulassung zur Prüfung.....	14
§ 15 Berichterstattung über die Dissertation.....	15
§ 16 Auswärtige Gutachter:innen	16
§ 17 Begutachtung der Dissertation	16
§ 18 Weitere Gutachter:innen.....	16
§ 19 Auslegung der Dissertation und der Gutachten.....	16
§ 20 Entscheidung über die Annahme der Dissertation	17
§ 21 Prüfungskommission und Vortragsthema	17
§ 22 Ladung zur mündlichen Prüfung; Säumnis	18
§ 23 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung	18
§ 23a Erprobungsregelung zum Disputationsmodell.....	18
§ 24 Entscheidung über die Promotion.....	20
§ 25 Pflichtexemplare	21
§ 26 Promotionsurkunde.....	22
§ 27 Vorläufige Führung des Dokortitels.....	23
§ 28 [Einstweilen frei]	23
§ 29 [Einstweilen frei]	23
III. Promotion zum Doktor des Rechts ehrenhalber (§§ 30 bis 31)	23
§ 30 Promotionsleistungen.....	23
§ 31 Verleihung.....	23

IV. Internationale Gemeinschaftspromotion (§§ 32 bis 34)	24
§ 32 Internationaler Doktorgrad.....	24
§ 33 Zulassungsverfahren	24
§ 34 Rechtsgrundlage	24
V. Schlussbestimmungen (§§ 35 bis 38)	25
§ 35 Widerspruch.....	25
§ 36 Fehlende Promotionsvoraussetzungen.....	25
§ 37 Entziehung des Doktorgrades.....	26
§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen	26
VI Anlage: Muster einer Betreuungsvereinbarung gem. § 6 PromO der Bucerius Law School	27

I. Allgemeine Regeln (§§ 1 bis 3)

§ 1 Doktorgrad und Zuständigkeiten

(1) ¹Die Hochschule verleiht den Grad „Doktor des Rechts“ (abgekürzt Dr. iur.) und den Grad „Doktor des Rechts ehrenhalber“ (abgekürzt Dr. iur. h. c.). ²Der Doktorgrad kann auch zusammen mit einer ausländischen Universität oder Fakultät auf Grund eines nach §§ 32 ff. durchgeführten Verfahrens verliehen werden. ³Der Grad kann wahlweise als Doktorin, Doktor oder Doktor:in verliehen werden. ⁴Die abgekürzte Form bleibt unverändert.

(2) ¹Prüfungsberechtigt im Sinne dieser Promotionsordnung sind Hochschullehrende gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG, entpflichtete Professor:innen, Professor:innen nach § 17 Abs. 1 HmbHG und Professor:innen im Ruhestand. ²Der oder die Präsident:in und ihre Stellvertretung sind einer Professor:in der Hochschule gleichgestellt, sofern sie als Rechtswissenschaftler:innen die Voraussetzungen des § 15 HmbHG erfüllen.

(3) ¹Die das Promotionsverfahren betreffenden Entscheidungen trifft der Promotionsausschuss (§ 2), soweit diese Promotionsordnung keine andere Zuständigkeit vorsieht. ²Gegen die Entscheidungen des Promotionsausschusses kann der Widerspruchsausschuss (§ 35) angerufen werden. ³Der Rechtsweg bleibt unberührt.

(4) Soweit in dieser Satzung Aufgaben einer Schlichtungsstelle übertragen werden, richtet der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem oder der Präsident:in die Schlichtungsstelle ein.

§ 2 Promotionsausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss wird vom Senat für die Dauer von 3 Jahren gewählt. ²Besteht kein wirksam zusammengesetzter Promotionsausschuss, bestellt der oder die Präsident:in alle oder einzelne Mitglieder, die bis zur nächsten ordentlichen Senatssitzung die Aufgaben wahrnehmen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet über die Zulassung zur Promotion (§ 10), die Zulassung zur Prüfung (§ 14), die Annahme der Dissertation (§ 20), die Bestellung der Prüfungskommission (§ 21) sowie in sonstigen ihm durch diese Promotionsordnung zugewiesenen Angelegenheiten. ²Er kann Richtlinien zur Anwendung dieser Promotionsordnung erlassen.

(3) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus drei Professor:innen oder zwei Professor:innen und einer Privatdozent:in und einer wissenschaftlichen Mitarbeiter:in der Hochschule sowie jeweils einem Ersatzmitglied für jede Gruppe. ²Nichtpromovierte Mitglieder des Promotionsausschusses wirken nur beratend mit. ³Der Promotionsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitz. ⁴Den Vorsitz kann nur eine an der Hochschule hauptberuflich tätige Universitätsprofessor:in i. S. v. § 18 Hochschulsatzung und § 15 HmbHG führen.

(4) ¹Der Promotionsausschuss entscheidet in geheimer Beratung und offener Abstimmung, ohne Stimmenthaltung mit Mehrheit. ²Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzes den Ausschlag. ³Auf Vorschlag des Vorsitzes kann der Promotionsausschuss im Umlaufverfahren entscheiden, sofern kein Mitglied unverzüglich in Textform widerspricht. ⁴Der Vorsitz führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 3 Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ)

(1) ¹Das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) ist für die strukturierte Förderung der Doktorand:innen verantwortlich. ²Diese Aufgabe wird gemeinsam mit den Hochschullehrer:innen wahrgenommen. ³Das Veranstaltungsprogramm des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) bedarf der Zustimmung des Senats. ⁴Die Zustimmung soll für drei Jahre ausgesprochen werden.

(2) ¹Das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) besteht aus einer Leitungsperson und einem Beirat. ²Für die Leitung gilt § 2 Abs. 4 Satz 4 entsprechend. ³Dem Beirat gehören an: die Leitungsperson, drei Hochschullehrer:innen und zwei Doktorand:innen, von denen eine:r dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter:innen der Hochschule angehören muss. ³Leitungsperson und Beirat werden vom Senat für drei Jahre gewählt; Wiederwahl ist möglich.

II. Promotion zur Doktor:in des Rechts (§§ 4 bis 29)

§ 4 Promotionsleistungen

(1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit (§ 70 Abs. 1 HmbHG).

(2) Die Promotion erfolgt aufgrund einer Dissertation (§§ 13 bis 20) und einer mündlichen Prüfung (§§ 21 bis 24).

§ 5 Bewertung

¹Die Promotionsleistungen werden mit einer der folgenden Noten bewertet:

summa cum laude (ausgezeichnet)

magna cum laude (sehr gut)

cum laude (gut)

satis bene (vollbefriedigend)

rite (genügend)

non rite (nicht genügend)

²Die Note „summa cum laude“ soll nur vergeben werden, wenn sich die Promotionsleistung durch besondere Originalität und wissenschaftliche Reife auszeichnet. ³Dies ist im Gutachten nach § 17 eingehend zu begründen.

§ 6 Betreuungsberechtigte Personen und Betreuungsvereinbarung

(1) ¹Zur Betreuung eines Promotionsvorhabens berechtigt sind alle Hochschullehrer:innen der Hochschule (Universitätsprofessor:innen i. S. d. § 18 Hochschulsatzung, Juniorprofessor:innen, Privatdozent:innen, Professorinnen i. S. d. § 17 HmbHG). ²Professor:innen im Ruhestand sind bezüglich bereits zugelassener Doktorand:innen betreuungsbe-rechtigt, im Übrigen bedarf die Übernahme der Betreuung der Zustimmung des Promo-tionsausschusses. ²Die Betreuung durch eine nicht der Hochschule angehörende Pro-fessor:in (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 HmbHG) oder Privatdozent:in bedarf der Zustimmung des Promotionsausschusses.

(2) ¹Eine betreuungsberechtigte Person kann ohne Bindungswirkung gegenüber dem Promotionsausschuss einer Person, die die Zulassungsvoraussetzungen nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 oder Abs. 2 erfüllt, schriftlich oder in Textform zusagen, ihr Promotionsvorhaben zu betreuen (Betreuungszusage). ²Die Zusage verpflichtet die betreuende Person dazu, eine Betreuungsvereinbarung abzuschließen und die Aufgaben einer Betreuungsperson nach § 11 Abs. 2 zu übernehmen. ³Die Betreuungszusage ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen. Dieser hat die beteiligten Personen umgehend zu informieren, wenn nach seiner vorläufigen Einschätzung die Zulassungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht vorliegen.

(3) ¹Die betreuende Person und der oder die Doktorand:in schließen eine Betreuungsvereinbarung. ²In der Betreuungsvereinbarung werden die Rechte und Pflichten aus dem Promotionsverhältnis zwischen der Hochschule und der betreuenden Person einerseits und dem oder der Doktorand:in andererseits konkretisiert. ³Die Betreuungsvereinbarung bedarf der Schriftform. ⁴In der Betreuungsvereinbarung werden insbesondere geregelt

- die beiderseitigen Vorstellungen über die Betreuung des Promotionsvorhabens, darunter die Themenfindung, die Art der Dissertation, die Möglichkeiten, das Promotionsvorhaben im Rahmen eines Doktorand:innenseminars zu präsentieren, die Gestaltung der Berichtspflichten und Beratungsgespräche;
- die grundsätzlich verpflichtende Teilnahme an der Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“ (§ 7) innerhalb der ersten sechs Monate des Betreuungsverhältnisses;
- im Fall einer kumulativen Dissertation die Anzahl und die Kriterien für die einzu-reichenden Einzelarbeiten;
- der Arbeits- und Zeitplan für das Dissertationsvorhaben;
- die Einbeziehung weiterer Betreuungspersonen nach § 11 Abs. 3 und
- die Rahmenbedingungen des Promotionsvorhabens, insbesondere die Vereinbar-keit von Familie und Promotionsvorhaben und die finanzielle Situation der Dokto-rand:in.

⁵Die Betreuungsvereinbarung soll sich am Musterentwurf einer Betreuungsvereinbarung (Anlage zur PromO) orientieren, der auf die spezifischen Erfordernisse des Promotionsvorhabens angepasst werden kann. ⁶Die Betreuungsvereinbarung ist dem Promotionsausschuss anzuzeigen.

(4) ¹Das Betreuungsverhältnis kann von der betreuenden Person aus wichtigem Grund gekündigt werden. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn sich trotz hinreichender Betreuung nach hinreichend langer Bearbeitungszeit zeigt, dass ein erfolgreicher Abschluss des Promotionsverfahrens binnen angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist oder wenn die Vertrauensgrundlage des Betreuungsverhältnisses zerstört ist und ein Zusammenwirken nicht mehr möglich erscheint. ³Es kann insbesondere gekündigt werden, wenn der oder die Doktorand:in trotz Teilnahmepflicht nicht innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung an einer angebotenen Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“ (§ 7 Abs. 2) teilgenommen hat. ⁴Vor der Kündigungserklärung hat die betreuende Person dem oder der Doktorand:in die Gründe darzulegen und Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen. ⁵Widerspricht der oder die Doktorand:in der Kündigung, wird die Schlichtungsstelle eingeschaltet; bei fehlender Einigung entscheidet der Promotionsausschuss über die Wirksamkeit der Kündigung. ⁶Der oder die Doktorand:in kann das Betreuungsverhältnis jederzeit kündigen; der Rücktritt vom Promotionsverfahren (§ 11 Abs. 6) gilt als Kündigung. ⁷Mit der Kündigung endet das Betreuungsverhältnis und die Betreuungsvereinbarung gilt als aufgehoben; die betreuende Person informiert den Promotionsausschuss über die Kündigung.

§ 7 Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“

(1) ¹Die Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“ legt ein Fundament für eine strukturierte Promotion an der Hochschule. Die Teilnehmenden setzen sich in vertiefender Weise mit den Grundsätzen guter wissenschaftlicher Praxis auseinander und machen sich mit den Anforderungen an ein Promotionsvorhaben vertraut. ³Die Veranstaltung gibt einen Überblick über die Fruchtbarkeit einer rechtswissenschaftlichen Themenstellung, über die Vielfalt möglicher methodischer Zugriffe und deren methodische Voraussetzungen sowie die maßgeblichen disziplinären Qualitätsstandards für eine Promotion. ⁴Außerdem wird über das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (§ 3) und seine Angebote informiert.

(2) ¹Verantwortlich für die Gestaltung und Durchführung der Veranstaltung ist das Zentrum für wissenschaftliche Qualifikation (§ 3). ²Die Veranstaltung soll zweimal jährlich angeboten werden. ³Sie soll einen Umfang von 10 bis 15 Stunden haben. ³Die Teilnahme an der Veranstaltung ist verpflichtend.

(3) ¹Der Promotionsausschuss kann von der Teilnahme an der Grundlagenveranstaltung befreien. ²Er hat zu befreien, wenn der Besuch der Veranstaltung für die antragstellende Person unzumutbar ist. ³Der Zeitaufwand des Veranstaltungsbesuchs und die damit verbundenen finanziellen Einbußen scheiden als Befreiungsgrund aus. ⁴Die weitgehende Fertigstellung der Dissertation kann ein Grund sein. ⁵Die Befreiung darf nur ausgesprochen werden, wenn sichergestellt ist, dass die antragstellende Person die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis kennt und um ihre inhaltliche Bedeutung weiß. ⁵§ 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 Satz 2 bleiben unberührt.

(4) ¹Die Gebühr für den Besuch der Veranstaltung beträgt 250 Euro. ²Sie wird mit der nach § 10 Abs. 4 Satz 1 anfallenden Zulassungsgebühr verrechnet, wenn die Zulassung bereits erfolgt ist oder innerhalb von drei Monaten nach Besuch der Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“ die Zulassung zur Promotion beantragt wird. ³§ 10 Abs. 4 Sätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 8 Anforderungen an die Zulassung zur Promotion

(1) Zur Promotion wird zugelassen, wer eine Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 3) vorlegt und eine der folgenden Qualifikationen nachweist:

1. die erste oder zweite Prüfung im Sinne von § 5 Abs. 1 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG) mit „vollbefriedigend“ oder besser bestanden hat
2. a) im Ausland eine der ersten Prüfung vergleichbare juristische Prüfung mit gleichwertigem Erfolg bestanden und
b) an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule zwei Leistungsnachweise im deutschen Privatrecht, Strafrecht oder Öffentlichen Recht erworben hat,
3. die Prüfung für einen Master of Law and Business (M.L.B.) dieser Hochschule mit besonderem Erfolg bestanden hat, der Promotionsausschuss im Einvernehmen mit dem oder der Dekan:in des MLB-Programms festgestellt hat, dass die Masterarbeit einen signifikanten rechtswissenschaftlichen Anteil aufweist und die antragstellende Person mindestens zwei Lehrveranstaltungen mit Erfolg absolviert hat, die einen Bezug zum deutschen Recht aufweisen,
4. einen mit Nr. 1 gleichwertigen rechtswissenschaftlichen Hochschulabschluss in der Bundesrepublik Deutschland mit besonderem Erfolg erworben hat oder
5. ein anderes Hochschulstudium mit besonderem Erfolg abgeschlossen hat und dadurch zur Promotion in diesem Fachbereich berechtigt wäre, die Dissertation einen Grenzbereich zwischen diesem Fachgebiet und der Rechtswissenschaft behandelt und der Promotionsausschuss sein Einvernehmen erteilt.

(2) ¹Wurde die Prüfung nach Abs. 1 Nr. 1 oder 2 mit „befriedigend“ oder gleichwertig bewertet, soll der Promotionsausschuss die antragstellende Person von der Voraussetzung des Abs. 1 Nr. 1 oder 2 befreien, wenn

1. sie eine mit mindestens „gut“ oder gleichwertig bewertete Seminarleistung oder eine mit mindestens „gut“ oder gleichwertig bewertete rechtswissenschaftliche Bachelorarbeit einer in- oder ausländischen wissenschaftlichen Hochschule vorlegt,

oder

2. sie den Bachelor of Laws (LL.B.) an dieser Hochschule mit einer Leistung erworben hat, nach der sie zu den besten 15 Prozent ihres Prüfungsjahrganges gehört,

und die Person, die die Betreuungszusage (§ 6 Absatz 2) abgibt, in einer zu begründenden Stellungnahme erklärt, dass die bisherigen wissenschaftlichen Leistungen eine erfolgreiche Promotion erwarten lassen. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die antragstellende Person die Prüfung nach Abs. 1 Nr. 1 nicht mit „vollbefriedigend“ oder besser bestanden hat, aber zusätzlich die Prüfung für einen einjährigen Magister Legum (LL. M., Master of Laws) dieser oder einer anderen Hochschule mit besonderem Erfolg bestanden hat; ist die Prüfung im Ausland abgelegt, muss sie mit einer in Deutschland abgelegten LL. M.-Prüfung vergleichbar sein und es findet zusätzlich Abs. 1 Nr. 2 b entsprechende Anwendung.

(3) ¹Abweichend von Abs. 1 und Abs. 2 lässt der Promotionsausschuss die antragstellende Person zur Promotion zu, wenn

1. sie bereits an einer anderen deutschen rechtswissenschaftlichen Fakultät zur Promotion zugelassen worden ist und
2. von einer zum Zeitpunkt der Stellung des Zulassungsantrags (§ 9) dieser Hochschule angehörenden Hochschullehrer:in betreut wird, die zuvor der in Nr. 1 genannten anderen rechtswissenschaftlichen Fakultät angehört und dort die Betreuung übernommen hatte.

²Als Zulassung im Sinne von Nr. 1 gilt es auch, wenn die andere deutsche rechtswissenschaftliche Fakultät die Zulassung formlos in einer Weise in Aussicht gestellt hatte, die ein schutzwürdiges Vertrauen der antragstellenden Person begründet. ³Wurde die Zulassung aufschiebend bedingt noch von der Erfüllung weiterer Voraussetzungen abhängig gemacht, so müssen diese Voraussetzungen im Zeitpunkt der Antragstellung an der Bucerius Law School (§ 9) vorliegen.

(4) ¹Über die Voraussetzungen des Abs. 1 Nr. 2 bis 5, und der Abs. 2 und 3 entscheidet der Promotionsausschuss. ²Er holt im Zweifelsfall eine Auskunft der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen ein. ³Der Promotionsausschuss kann im Fall des Abs. 1 Nr. 2 lit. b vom Erfordernis der zwei Leistungsnachweise ganz oder teilweise befreien.

(5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn

1. die antragstellende Person in der Bundesrepublik Deutschland bereits zum Dr. iur. promoviert worden ist oder
2. sie außerhalb der Bundesrepublik Deutschland zum Dr. iur. promoviert worden ist und der Doktorgrad mit einem in der Bundesrepublik Deutschland erworbenen Dr. iur. vergleichbar ist, worüber der Promotionsausschuss entscheidet, oder
3. sie bereits an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule im Verfahren zum Dr. iur. zugelassen wurde und noch zugelassen ist oder
4. sie bereits in einem anderen Promotionsverfahren an dieser Hochschule wegen des mehrmaligen Nichtbestehens der mündlichen Prüfung (§ 24 Abs. 4) endgültig nicht bestanden hat oder

5. die Dissertation bereits an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule als nicht geeignet bewertet wurde oder
6. sie bereits an einer anderen in- oder ausländischen Hochschule die Prüfung zum Dr. iur. nicht bestanden hat oder
7. ein Fall des § 36 Nr. 1 vorliegt.

§ 9 Zulassungsantrag

(1) ¹Die antragstellende Person beantragt die Zulassung zur Promotion gemäß § 8 schriftlich oder in Textform beim Promotionsausschuss. ²Sie kann gleichzeitig die Zulassung einer fremdsprachigen Dissertation (§ 13 Abs. 4) beantragen.

(2) Die antragstellende Person fügt dem Antrag bei:

1. die Betreuungsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3,
2. die Nachweise, dass die Voraussetzungen der § 8 Abs. 1 bis 3 erfüllt sind,
3. ihre Versicherung, dass kein Fall des § 8 Abs. 5 Nr. 1 bis 7 vorliegt,
4. eine Erklärung darüber, ob und mit welchem Ergebnis sie bereits anderweitig eine Dissertation eingereicht oder einen Dissertationsentwurf vorgelegt hat,
5. eine Erklärung, dass sie keine gewerbliche Promotionsvermittlung und -beratung in Anspruch genommen hat oder nehmen wird,
6. ihre Versicherung, dass sie die Hochschule über den späteren Wegfall von Zulassungsvoraussetzungen unverzüglich unterrichten wird.

(3) Der Antrag nach Abs. 1 kann gegenüber dem Promotionsausschuss nur nach Maßgabe von § 11 Abs. 6 zurückgenommen werden.

§ 10 Entscheidung über die Zulassung; Zulassungsgebühr

(1) ¹Sind die Zulassungsvoraussetzungen (§§ 8, 9) erfüllt, lässt der Promotionsausschuss die antragstellende Person zur Promotion zu und teilt ihr diese Entscheidung in Textform mit. ²Die Zulassung kann unter der auflösenden Bedingung erklärt werden, dass sie innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss der Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 3) eine Bescheinigung über den Besuch der Veranstaltung „Grundlagen rechtswissenschaftlicher Forschung“ (§ 7) vorlegt; die Frist verlängert sich, wenn die Veranstaltung nicht innerhalb dieses Zeitraums angeboten wird. ³Die Frist kann auf Antrag aus dringenden persönlichen Gründen verlängert werden.

(2) ¹Sind die Zulassungsvoraussetzungen (§§ 8, 9) nicht erfüllt, lehnt der Promotionsausschuss die Zulassung ab. ²Die Ablehnung ist zu begründen.

(3) ¹Mit der Zulassung wird eine Zulassungsgebühr von 250 Euro fällig. ²Nach Zahlung dieser Gebühr wird die antragstellende Person in die Liste der Doktorand:innen der

Hochschule eingetragen. ³In begründeten Ausnahmefällen kann der oder die Präsident:in eine abweichende Vereinbarung treffen. ⁴Mitarbeitende und ehemalige Mitarbeitende mit einer durchschnittlichen Wochenarbeitszeit von mindestens zehn Stunden sind, wenn das Arbeitsverhältnis mindestens 18 Monate gedauert hat, von der Zulassungsgebühr befreit; eine vor Ablauf der Frist gezahlte Zulassungsgebühr wird erstattet. ⁵Im Fall des § 8 Abs. 3 entfällt die Zulassungsgebühr.

§ 11 Promotionsverhältnis

(1) ¹Mit der Zulassung wird ein Promotionsverhältnis zwischen der promovierenden Person und der Hochschule begründet. ²Die Hochschule verpflichtet sich zur Betreuung des Promotionsvorhabens. ³Sie ermöglicht selbstbestimmte Forschung auf der Grundlage vertrauensvoller Begleitung und fördert das Promotionsvorhaben auf strukturierte Weise.

(2) ¹Um die vertrauensvolle Begleitung zu gewährleisten, bestellt der Promotionsausschuss eine betreuungsberechtigte Person zur Betreuungsperson. ²Zur Betreuungsperson wird im Regelfall die betreuungsberechtigte Person bestellt, mit der die Doktorand:in die Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 3) abgeschlossen hat. ³Die Betreuungsperson nimmt die Betreuung für die Hochschule wahr. ⁴Die Betreuung hat den Grundsätzen vertrauensvoller Begleitung (§ 12) zu entsprechen.

(3) ¹Der Promotionsausschuss kann im Einvernehmen mit der Betreuungsperson nach Abs. 2 Satz 2 eine zweite Betreuungsperson bestellen, wenn das zur wissenschaftlichen Betreuung geboten erscheint. ²Er soll eine zweite Betreuungsperson bestellen, wenn es sich um intra- oder interdisziplinäre Promotionsvorhaben handelt. ³Die promovierende Person kann beim Promotionsausschuss eine Zweitbetreuung beantragen. ⁴Besteht zwischen mehreren Betreuungspersonen kein Einvernehmen über die Durchführung der Betreuung, können sich alle Beteiligten an die Schlichtungsstelle wenden. ⁵Kann diese kein Einvernehmen herstellen, legt der Promotionsausschuss nach Anhörung aller Beteiligten und im Einvernehmen mit dem oder der Präsident:in die Betreuung fest. ⁶In den Fällen von Satz 1 bis 5 sollen die Aufgaben der zweiten Betreuungsperson in der Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 3) oder in einer von allen Beteiligten verfassten Ergänzung dazu niedergelegt werden

(4) ¹Eine Betreuungsperson kann vom Promotionsausschuss von der Betreuungsaufgabe entbunden werden und eine neue Betreuungsperson bestellt werden, wenn die Grundsätze vertrauensvoller Begleitung in schwerwiegender Weise verletzt wurden. ²Die Entbindung bedarf des Einvernehmens des oder der Präsident:in. ³Die promovierende Person kann beantragen, dass der Promotionsausschuss die Betreuungsperson von ihren Aufgaben entbindet. ⁴Davor ist die Schlichtungsstelle einzuschalten.

(5) Der Promotionsausschuss kann die Zulassung (§ 10) widerrufen,

- wenn alle Betreuungspersonen ihre Aufgaben nach § 6 Abs. 5 wirksam niedergelegt haben und

- die Hochschule eine vertrauensvolle Begleitung des Promotionsvorhabens nicht gewährleisten kann und
- der Widerruf in Anbetracht der Pflicht- oder Obliegenheitsverletzungen der Promovierenden zumutbar ist.

(6) Die promovierende Person kann das Promotionsverhältnis bis zur erfolgten Zulassung zur Prüfung (§ 14) jederzeit durch Rücktritt beenden. ²Tritt sie zu einem Zeitpunkt von der Promotion zurück, in dem noch keine ablehnende Entscheidung über den Zulassungsantrag nach § 14 ergangen ist, gilt die Dissertation als nicht eingereicht. ³Tritt sie zurück, nachdem ihr eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation zugegangen ist oder nachdem sie die mündliche Prüfung begonnen hat, ist der Rücktritt unwirksam und das Promotionsprüfungsverfahren gilt als erfolglos beendet. ⁴Darüber erteilt ihr der Promotionsausschuss einen schriftlichen Bescheid, der zu begründen ist. ⁵Der Rücktritt von der Promotion nach den Sätzen 1 bis 3 erfolgt durch schriftlichen Antrag auf Zurücknahme des Zulassungsantrags (§ 9) gegenüber dem Promotionsausschuss.

§ 12 Grundsätze vertrauensvoller Begleitung

(1) ¹Die Betreuungsperson soll die promovierende Person bei der Themenfindung und der Entwicklung der Forschungsfrage unterstützen. ²Sie kann ein Thema vorschlagen. ³In der Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 3) kann der verpflichtende Besuch von Veranstaltungen des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) geregelt werden.

(2) ¹Das Promotionsvorhaben soll so angelegt sein, dass seine Verwirklichung unter gewöhnlichen Umständen und unter Einschluss der Vorbegutachtung nach Abs. 6 den Zeitraum von drei Jahren im Regelfall nicht überschreitet. ²Sollte das Vorhaben deutlich vom Zeitplan abweichen, ist die Betreuungsvereinbarung anzupassen. ³Die promovierende Person hat die Betreuungsperson zu informieren, wenn Schwierigkeiten auftreten, die die Einhaltung des vereinbarten Zeitplans voraussichtlich gefährden.

(3) ¹Die promovierende Person verpflichtet sich zur Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis. ²Insbesondere bei der Durchführung empirischer Forschungsprojekte verpflichtet sie sich der Betreuungsvereinbarung zur Einhaltung geltender datenschutzrechtlicher Bestimmungen und forschungsethischer Grundsätze; bei Umfragen ist eine informierte Einwilligung („informed consent“) der Teilnehmenden einzuholen. ³Bei der Durchführung von Projekten nach Satz 2 fertigt die promovierende Person eine Übersicht über die für das Vorhaben potenziell relevanten datenschutzrechtlichen und forschungsethischen Fragen und skizziert deren Beantwortung. ⁴Die Hochschule und alle Betreuungspersonen tragen für die Einhaltung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis, der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und der forschungsethischen Grundsätze Sorge.

(4) ¹Über die Fortschritte des Promotionsvorhabens führen alle Beteiligten der Betreuungsvereinbarung regelmäßige Gespräche. ²Darin sollen der gegenwärtige Stand des

Vorhabens, die weiteren Arbeitsschritte und der Zeitplan erörtert werden. ³Zur Vorbereitung der Gespräche soll die Promovierende der jeweiligen Betreuungsperson kurze schriftliche Berichte vorlegen.

(5) ¹Die Betreuungspersonen geben der promovierenden Person Gelegenheit, an Doktorand:innen-Seminaren oder für Nachwuchsforschende geeigneten Forschungskolloquien unter ihrer Leitung teilzunehmen. ²Sie soll dort mindestens einmal über den Stand ihres Promotionsvorhabens berichten.

(6) ¹Die Betreuungspersonen sollen die Dissertation vor der Zulassung zur Prüfung (§ 14) vollständig lesen und der promovierenden Person binnen angemessener Frist, deren Dauer in der Betreuungsvereinbarung zu regeln ist und die in der Regel zwischen drei und sechs Monaten liegt, eine Einschätzung darüber geben, ob die Dissertation die Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit nachweist. ²Andernfalls ist die Dissertation zur Überarbeitung zurückzugeben. ³Die Rückgabe zur Überarbeitung soll nicht mehr als zweimal erfolgen. ⁴Die Ziele der Überarbeitung sollen erläutert werden. ⁵Auch bei einer Dissertation, die die Anforderungen einer Promotionsleistung erfüllt, sollen Verbesserungsmöglichkeiten aufgezeigt und auf Fehler hingewiesen werden. ⁶In diesem Fall soll die Arbeit nur einmal zur Überarbeitung zurückgegeben werden.

(7) ¹Die Beteiligten des Betreuungsverhältnisses können sich, wenn es im Betreuungsverhältnis zu Konflikten kommt, an die Schlichtungsstelle wenden. ²Die Schlichtungsstelle soll den Beteiligten Möglichkeiten aufzeigen, den Konflikt einvernehmlich zu lösen. ³Dabei achtet die Schlichtungsstelle auf die Besonderheiten eines von strukturellen Ungleichgewichten geprägten Betreuungsverhältnisses.

§ 13 Dissertation

(1) ¹Die Dissertation ist eine rechtswissenschaftliche Abhandlung, die auf selbständiger Forschung beruhen und die Fähigkeit zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit nachweisen muss. ²Sie muss einem Fachgebiet entstammen, das von mindestens einer prüfungsberechtigten Person der Hochschule vertreten wird. ³Die selbstständige wissenschaftliche Arbeit kann in einer monographischen Dissertation oder einer damit gleichwertigen kumulativen Dissertation bestehen.

(2) ¹Bei der monografischen Dissertation wird oder werden die Forschungsfrage(n) in einem einheitlichen Text größeren Umfangs, der eigenständig als Buch verkehrsfähig ist (Buchformat), behandelt. ²Die promovierende Person darf unter der Maßgabe von Absatz 5 Satz 2 Themen, Forschungsthese(n), Zwischenergebnisse oder einzelne Aspekte oder Abschnitte der monographischen Dissertation bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens veröffentlichen. ³Sie muss diese Vorarbeiten und den Umfang ihrer Übernahme in der Dissertation hinreichend deutlich kenntlich machen und auch insoweit die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis einhalten. ⁴Die vorgelegte Dissertation muss auch bei der Verwertung von Vorarbeiten eine relevante selbstständige wissenschaftliche Arbeit sein und in ihrer Summe zur eigenständigen Lösung wissenschaftlicher Fragen beitragen.

(3) ¹Die kumulative Dissertation besteht aus einer Sammlung von veröffentlichten oder unveröffentlichten Einzelarbeiten, bei der zusätzlich zur wissenschaftlichen Qualität der Einzelbeiträge die Sammlung mit einer eigenständigen und substantiellen Einleitung und Zusammenfassung versehen wird, die die Einzelbeiträge in einen größeren wissenschaftlichen Zusammenhang einordnen, die Verbindungen zwischen den einzelnen Beiträgen herausarbeiten und diese übergreifend interpretieren, bewerten oder diskutieren. ²Bei der kumulativen Dissertation sind alle gesammelten Einzelbeiträge unter einem gemeinsamen Titel einzureichen. ³Es ist anzugeben, ob es sich um zur Veröffentlichung eingereichte, angenommene oder bereits veröffentlichte Beiträge handelt; in diesen Fällen ist auch die eingereichte, angenommene oder veröffentlichte Fassung vorzulegen. ⁴Sind die eingereichten Einzelbeiträge in Mitautorenschaft verfasst, muss der Beitragsanteil der promovierenden Person als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und bewertbar sein; sie muss erklären, welchen eigenständigen Anteil sie an dem jeweiligen Beitrag hat.

(4) ¹Im Einvernehmen mit einer Betreuungsperson (§ 11 Abs. 2) soll der Promotionsausschuss auf Antrag in Textform gestatten, dass die Dissertation in Englisch eingereicht wird. ²Wird die Dissertation in einer dritten Sprache verfasst, darf die Erlaubnis, die Dissertation in dieser Sprache einzureichen, nur erteilt werden, wenn sichergestellt ist, dass die begutachtenden Personen über die erforderliche Sprachkompetenz verfügen. ³Im Fall des Satz 2 ist der Dissertation eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher oder englischer Sprache beizulegen.

(5) ¹Die Dissertation darf nicht in einem anderen Verfahren zur Erlangung eines Hochschulgrades im Sinne von §§ 67 und 70 HmbHG bzw. eines ihm vergleichbaren in- oder ausländischen Grades eingereicht worden sein oder vor dem Abschluss des Prüfungsverfahrens eingereicht werden. ²Die monographische Dissertation darf nicht im Ganzen oder in ihren wesentlichen Teilen ohne Zustimmung des Promotionsausschusses bis zum Abschluss des Prüfungsverfahrens veröffentlicht worden sein. ³Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 bleiben unberührt.

§ 14 Zulassung zur Prüfung

(1) Die promovierende Person beantragt die Zulassung zur Prüfung schriftlich oder in Textform beim Promotionsausschuss.

(2) ¹Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Zulassungsbescheid der Hochschule (§ 10); wird der Zulassungsantrag nach § 9 zeitgleich gestellt, genügt dieser Antrag,
2. die Betreuungsvereinbarung (§ 6 Abs. 3) in ihrer letzten Fassung,
3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Grundlagenveranstaltung nach § 7 oder eine Bescheinigung über die Befreiung von der Teilnahme nach § 7 Abs. 3,

4. zwei ausgedruckte, gebundene oder geheftete sowie paginierte Exemplare mit Inhaltsverzeichnis sowie eine auf einem Datenträger gespeicherte durchsuchbare elektronische Version der Dissertation,
5. eine mit den Betreuungspersonen abgestimmte, auf einem Datenträger gespeicherte Zusammenfassung der Dissertation mit Problemstellung, Methodik und Ergebnissen in deutscher und englischer Sprache,
6. ein Lebenslauf,
7. ein Verzeichnis ihrer veröffentlichten wissenschaftlichen Schriften,
8. ein höchstens sechs Monate altes amtliches Führungszeugnis gemäß § 30 Abs. 1 Satz 1 BZRG.
9. die eidesstattliche Versicherung, dass die antragstellende Person die Dissertation selbständig verfasst und keine anderen als die von ihr angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat (§ 59 Abs. 3 Satz 1 HmbHG),
10. eine Erklärung darüber, dass im Zeitpunkt der Antragstellung keine Zulassungsverzugsgründe i. S. v. § 8 Abs. 5 vorliegen und
11. eine Erklärung darüber, dass die Voraussetzungen des § 13 Abs. 5 vorliegen.

²Werden einzelne Unterlagen nicht beigelegt, ist der antragstellenden Person unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, die fehlenden Unterlagen nachzureichen.

(3) Für die Zulassung zur Prüfung gelten § 10 Abs. 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1, 3 bis 5 entsprechend.

(4) ¹Die Zulassung ist zu versagen, wenn keine Zulassung zur Promotion (§ 10 Abs. 1 Satz 1) erfolgt ist oder bei zeitgleicher Antragstellung erfolgen kann oder die antragstellende Person sich aufgrund ihres Verhaltens der Führung des Doktorgrades als unwürdig erwiesen hat. ²Das ist insbesondere der Fall, wenn sie wegen einer vorsätzlichen Tat rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist.

(5) Der Antrag nach Abs. 1 kann gegenüber dem Promotionsausschuss nach Maßgabe des § 11 Abs. 6 zurückgenommen werden.

§ 15 Berichterstattung über die Dissertation

(1) ¹Die Dissertation wird von zwei berichterstattenden Hochschullehrenden (§ 1 Abs. 2) begutachtet, von denen mindestens eine:r an der Hochschule hauptberuflich tätige Universitätsprofessor:in i. S. v. § 18 Hochschulsatzung und § 15 HmbHG oder Juniorprofessor:in i. S. v. § 18 Hochschulsatzung und § 18 HmbHG ist. ²Der Promotionsausschuss kann nach Maßgabe von § 18 weitere Gutachtende bestellen.

(2) ¹Der Promotionsausschuss bestellt die Gutachtenden unverzüglich nach der Zulassung zur Prüfung gem. § 14. ²Die Betreuungsperson der Arbeit (§ 11 Abs. 2) ist in der Regel zu bestellen; dies gilt auch, wenn sie an eine andere Universität berufen wurde.

§ 16 Auswärtige Gutachter:innen

Zu Gutachtenden können auch Prüfungsberechtigte anderer wissenschaftlicher Hochschulen bestellt werden, soweit sie über eine mit § 1 Abs. 2 vergleichbare Qualifikation verfügen.

§ 17 Begutachtung der Dissertation

(1) ¹Die Gutachten sind selbständig und unabhängig voneinander zu verfassen. Die Gutachtenden legen ihre schriftlichen Gutachten in angemessener Frist, möglichst innerhalb von drei Monaten nach Bestellung, dem Promotionsausschuss vor. ²Liegen die Gutachten sechs Monate nach der Bestellung noch nicht vor, entscheidet der Promotionsausschuss über das weitere Verfahren.

(2) ¹Jede gutachtende Person schlägt dem Promotionsausschuss die Annahme, die Rückgabe zur Verbesserung (unter genauer Bezeichnung der zu behebenden Mängel) oder die Ablehnung der Dissertation vor und bewertet sie mit einer der in § 5 genannten Noten.

(3) Die Arbeit ist endgültig abgelehnt und das Verfahren beendet, wenn alle gutachtenden Personen die Ablehnung der Arbeit vorschlagen.

(4) Eine digitale Fassung der Gutachten ist der promovierenden Person nach der Entscheidung über die Dissertation (§ 20) auszuhändigen; in die begutachteten Exemplare der Dissertation kann sie Einsicht nehmen.

§ 18 Weitere Gutachter:innen

(1) ¹Bewertet nur eine gutachtende Person die Dissertation mit „nicht genügend“, bestellt der Promotionsausschuss eine prüfungsberechtigte Person (§ 1 Abs. 2) zur weiteren gutachtenden Person. ²Bewertet sie die Dissertation ebenfalls mit „nicht genügend“, ist die Prüfung vorbehaltlich des § 20 Abs. 2 nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne mündliche Prüfung beendet.

(2) ¹Der Promotionsausschuss kann unberührt von Abs. 1 aus wichtigem Grund eine weitere gutachtende Person bestellen. ²Der Promotionsausschuss soll eines der Gutachten durch das weitere Gutachten ersetzen, wenn dies zu einer Änderung des Gesamtergebnisses der Promotion führt oder aufgrund der mündlichen Prüfung noch führen kann. ³Vor der Ersetzung ist die Person anzuhören, deren Gutachten ersetzt werden soll. ⁴Widerspricht sie der Ersetzung, bedarf die Ersetzung der Zustimmung des oder der Präsident:in.

§ 19 Auslegung der Dissertation und der Gutachten

(1) Unverzüglich nach Eingang des letzten Gutachtens macht der Promotionsausschuss ein digitales Exemplar der Dissertation zusammen mit den digitalen oder digitalisierten Gutachten für zwei Wochen zur Einsichtnahme für die in Abs. 2 genannten Personen zugänglich.

(2) ¹Der Promotionsausschuss benachrichtigt die promovierende Person, alle zur Betreuung von Promotionen berechtigten Mitglieder der Hochschule, alle promovierten Mitglieder des Senats sowie die dem Senat angehörenden Repräsentanten der wissenschaftlich Mitarbeitenden und der Promovierenden in Textform über die Auslegung und die in den Gutachten vorgeschlagenen Noten. ²Die Frist nach Abs. 1 beginnt mit der Absendung dieser Mitteilung. ³Die in Satz 1 genannten Personen mit Ausnahme promovierenden Person können innerhalb einer Woche nach Ablauf der in Abs. 1 niedergelegten Auslegungsfrist schriftlich oder in Textform gegenüber dem Promotionsausschuss Stellung nehmen.

(3) In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss die Frist für die Auslegung (Abs. 1) oder die Stellungnahme (Abs. 2 Satz 2) jeweils verdoppeln.

§ 20 Entscheidung über die Annahme der Dissertation

(1) ¹Über die Annahme der Dissertation entscheidet der Promotionsausschuss nach Ablauf der Frist gemäß § 19 Abs. 2 und 3 in nichtöffentlicher Sitzung oder im schriftlichen Verfahren nach § 2 Abs. 5. ²Der Promotionsausschuss kann die Annahme mit Auflagen für die Drucklegung verbinden, wenn das in einem Gutachten vorgeschlagen worden ist.

(2) ¹Der Promotionsausschuss kann eine nicht angenommene Dissertation einmal zur Überarbeitung zurückgeben, wenn eine der begutachtenden Personen das vorschlägt. ²Er setzt eine angemessene Frist für die Überarbeitung. ³Wird die überarbeitete Dissertation fristgerecht vorgelegt, wird diese Fassung von den gem. § 17 bestellten gutachtenden Personen erneut begutachtet und bewertet. ⁴Wird die Frist überschritten, gilt die Dissertation als abgelehnt, wenn die promovierende Person nicht nachweisen kann, dass die Fristsäumnis unverschuldet erfolgt ist.

(3) Wird die Dissertation nicht angenommen, ist die Prüfung vorbehaltlich des Abs. 2 nicht bestanden und das Promotionsverfahren ohne mündliche Prüfung beendet.

§ 21 Prüfungskommission und Vortragsthema

(1) ¹Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus drei Professor:innen oder zwei Professor:innen und einem oder einer Privatdozent:in. ²Die Prüfungskommission wird vom Promotionsausschuss bestellt, der auch den Vorsitz benennt. ³Zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschulangehörige sein. ⁴Mindestens eine der gem. § 15 oder § 18 bestellten Personen soll der Prüfungskommission angehören. ⁵Im Übrigen finden auf die Prüfungskommission § 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4 und Abs. 5 entsprechende Anwendung.

(2) ¹Unverzüglich nach der Benennung der Prüfungskommission informiert der Promotionsausschuss die promovierende Person über die Zusammensetzung nach Abs. 1 Satz 1 und fordert sie auf, ein Vortragsthema in Textform vorzuschlagen. ²Der Vorschlag soll innerhalb von zwei Wochen unterbreitet werden. ³Das Thema des Vortrags darf weder der Dissertation entnommen sein noch im Kern einer Veröffentlichung oder Themenarbeit der promovierenden Person an dieser oder einer anderen Hochschule entsprechen;

was sie mit dem Vorschlag des Themas gem. Satz 1 zu versichern hat. ³Die Prüfungskommission kann von dem Vorschlag nach Anhörung abweichen.

(3) ¹Der Promotionsausschuss unterrichtet unverzüglich nach Eingang des Themenvorschlags die Mitglieder der Prüfungskommission. ²Der Vorschlag gilt als angenommen, wenn innerhalb von einer Woche keines ihrer Mitglieder in Textform widerspricht.

§ 22 Ladung zur mündlichen Prüfung; Säumnis

(1) ¹Unverzüglich nach Annahme des Vortragsthemas lädt der Promotionsausschuss die promovierende Person in Textform zur mündlichen Prüfung. ²In der Ladung sind das Vortragsthema und die Mitglieder der Prüfungskommission anzugeben. ³Zeitpunkt, Ort und Thema der mündlichen Prüfung werden hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. ²Die promovierende Person kann in Textform auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die promovierende Person den Termin schuldhaft versäumt. ²Hierüber beschließt die Prüfungskommission, nachdem sie der nicht erschienenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

§ 23 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung

(1) ¹Die mündliche Prüfung besteht aus einem rechtswissenschaftlichen Vortrag der Doktorand:in und einer anschließenden Aussprache darüber. ²Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und zu erörtern. ³Sie dauert im Regelfall sechzig Minuten. ⁴Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt; die Prüfungskommission kann auf Antrag der promovierenden Person die Prüfung in einer anderen Sprache zulassen, wenn sichergestellt ist, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission der Prüfung folgen können.

(2) ¹Der Vortrag leitet die mündliche Prüfung ein. ²Er dauert zwanzig bis maximal dreißig Minuten.

(3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache über den Vortrag schließt sich unmittelbar an den Vortrag an. ²Sie kann sich auch auf Themen erstrecken, die an das Vortragsthema angrenzen.

(4) Vortrag und wissenschaftliche Aussprache sind hochschulöffentlich.

§ 23a Erprobungsregelung zum Disputationsmodell

(1) ¹Die promovierende Person kann mit Zustimmung der ersten Betreuungsperson entscheiden, ob die mündliche Prüfung anstelle der in §§ 21 bis 23 vorgesehen Form (Vortragsmodell) in der Absatz 3 vorgesehen Fassung der §§ 21 bis 23 (Disputationsmodell) erfolgt (Wahlrecht). ²Das Wahlrecht muss im Zeitpunkt der Antragstellung nach § 14 Ab-

satz 1 ausgeübt werden. ³Die Zustimmung der ersten Betreuungsperson muss im Zeitpunkt der Bestellung der Prüfungskommission (§ 21 Absatz 1 Satz 2) vorliegen. ⁴Fehlt eine Erklärung der Betreuungsperson, wird die Zustimmung unwiderleglich vermutet.

(2) Der Promotionsausschuss evaluiert zwei Jahre nach Inkrafttreten von Absatz 1 seine Auswirkungen und berichtet dem Senat. Absatz 1 tritt zum 31.12.2026 außer Kraft.

(3) Die §§ 21 bis 23 erhalten für die Zwecke des Absatz 1 folgende Fassung:

1. § 21 Prüfungskommission (**Disputationsmodell**)

¹Die Prüfungskommission für die mündliche Prüfung besteht aus drei Professor:innen oder zwei Professor:innen und einer Privatdozent:in. ²Die Prüfungskommission wird vom Promotionsausschuss bestellt, der auch den Vorsitz benennt. ³Zwei Mitglieder der Prüfungskommission müssen Hochschulangehörige sein. ⁴Die gem. § 15 oder § 18 bestellten Personen sollen der Prüfungskommission angehören. ⁵Im Übrigen findet auf die Prüfungskommission § 2 Abs. 4 Sätze 3 und 4 und Abs. 5 entsprechende Anwendung. ⁶Der Promotionsausschuss teilt der promovierenden Person unverzüglich die Zusammensetzung der Prüfungskommission mit.

2. § 22 Ladung zur mündlichen Prüfung; Säumnis (**Disputationsmodell**)

(1) ¹Unverzüglich nach der Bestellung der Prüfungskommission lädt der Promotionsausschuss die promovierende Person in Textform zur mündlichen Prüfung. ²In der Ladung sind die Mitglieder der Prüfungskommission anzugeben. ³Zeitpunkt und Ort der mündlichen Prüfung sowie der Titel der Dissertation werden hochschulöffentlich bekanntgemacht.

(2) ¹Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. ²Die promovierende Person kann in Textform auf die Einhaltung der Ladungsfrist verzichten.

(3) ¹Die mündliche Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die promovierende Person den Termin schuldhaft versäumt. ²Hierüber beschließt die Prüfungskommission, nachdem sie der nicht erschienenen Person Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat.

3. § 23 Gegenstand und Inhalt der mündlichen Prüfung (**Disputationsmodell**)

(1) ¹Die mündliche Prüfung hat das Format einer Verteidigung der Dissertation (Disputation) und setzt sich zusammen aus einem Kurzvortrag über die Dissertation und einer anschließenden wissenschaftlichen Aussprache. ²Die mündliche Prüfung dient dem Nachweis der Fähigkeit, rechtswissenschaftliche Probleme mündlich darzustellen und zu erörtern. ³Sie dauert im Regelfall sechzig Minuten. ⁴Die Prüfung findet in deutscher Sprache statt; die Prüfungskommission kann auf Antrag der promovierenden Person in Textform die Prüfung in einer anderen Sprache zulassen, wenn

sichergestellt ist, dass alle Mitglieder der Prüfungskommission der Prüfung folgen können.

(2) ¹Der Kurzvortrag über die wesentlichen Ergebnisse der Dissertation oder ausgewählte Thesen daraus leitet die mündliche Prüfung ein. ²Er dauert bis zu zwanzig Minuten.

(3) ¹Die wissenschaftliche Aussprache schließt sich unmittelbar an den Kurzvortrag an. ²Sie bezieht sich auf die Dissertation selbst und kann auch Fragen zum Gegenstand haben, die sachlich oder methodisch mit der Dissertation zusammenhängen. ³Der promovierenden Person ist im Rahmen der wissenschaftlichen Aussprache Gelegenheit zu geben, sich mit den in den Gutachten zur Dissertation geäußerten wesentlichen Kritikpunkten auseinanderzusetzen.

(4) Kurzvortrag und wissenschaftliche Aussprache sind hochschulöffentlich.

§ 24 Entscheidung über die Promotion

(1) Die Prüfungskommission entscheidet unmittelbar nach Ende der mündlichen Prüfung über ihre Bewertung und das Gesamtergebnis der Promotion nach der Notenskala gemäß § 5.

(2) ¹Jedes Mitglied gibt eine Einzelnote; die Endnote der mündlichen Prüfung ergibt sich aus den mehrheitlich abgegebenen Noten; bei drei unterschiedlichen Noten gilt die mittlere Note. ²Beurteilen zwei Mitglieder die Leistungen als „non rite“, ist die Prüfung nicht bestanden.

(3) ¹Ist die mündliche Prüfung bestanden, so ergibt sich das Gesamtergebnis wie folgt:

1. ¹Ist die Note der Dissertation in den Gutachten übereinstimmend festgesetzt worden, bildet diese Note das Gesamtergebnis. ²Das Gesamtergebnis wird um eine Note herabgesetzt, wenn die Note der mündlichen Prüfung um zwei oder mehr Notenstufen von der Note der Dissertation nach unten abweicht.
2. ¹Ist die Dissertation von den gutachtenden Personen mit nicht mehr als einer Note Unterschied bewertet worden, bildet die bessere der beiden Noten das Gesamtergebnis, wenn die mündliche Prüfung mit dieser oder einer besseren Note bewertet wurde. ²Entspricht die mündliche Prüfung der schlechteren der beiden Noten oder liegt sie darunter, bildet die schlechtere Bewertung die Note des Gesamtergebnisses.
3. ¹Weichen die Einzelnoten der Dissertation um zwei Notenstufen ab, findet Nr. 1 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass die dazwischen liegende Notenstufe als Note gilt. ²Weichen die Einzelnoten der Dissertation um drei Notenstufen ab, gilt Nr. 2 entsprechend mit der Maßgabe, dass die Gutachten die Arbeit mit den beiden dazwischen liegenden Notenstufen bewertet hätten.

²Hat im Fall des § 18 Satz 1 nur eine der drei gutachtenden Personen die Dissertation mit „nicht genügend“ bewertet, bleibt diese Bewertung für die Feststellung des Gesamtergebnisses nach Nr. 3 Satz 2 außer Betracht.

(4) ¹Die Prüfungskommission gibt das Ergebnis der Prüfung unmittelbar nach Abschluss ihrer Beratungen mündlich bekannt. ²Der Vorsitz protokolliert den wesentlichen Verlauf und das Ergebnis der Prüfung.

(5) ¹Ist die mündliche Prüfung nicht bestanden, kann sie einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung soll binnen Jahresfrist stattfinden. ³Wird die zweite mündliche Prüfung schuldhaft versäumt (§ 22 Abs. 3) oder nicht bestanden, so ist die Gesamtprüfung endgültig nicht bestanden.

§ 25 Pflichtexemplare

(1) ¹Nach Bestehen der mündlichen Prüfung hat die promovierte Person beim Promotionsausschuss binnen eines Jahres unentgeltlich abzuliefern:

Nr. 1: 10 Buchexemplare, sofern die Dissertation als selbstständige Veröffentlichung im Buchhandel oder als Monographie in einer Schriftenreihe erscheint, das gilt auch, wenn sie digital unter Open Access-Bedingungen dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht wird; oder

Nr. 2: 5 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation, wenn die Dissertation über die Bibliothek der Hochschule oder die Bibliothek einer anderen staatlichen Hochschule in Deutschland in digitaler Form dauerhaft öffentlich zugänglich gemacht wird; oder

Nr. 3: 30 gedruckte oder druckähnlich vervielfältigte Exemplare der Dissertation in gebundener Fassung (Buchexemplar), wenn weder Nr. 1 noch Nr. 2 eingreifen.

²Die Promotionsausschuss kann die Ablieferungspflicht auf Antrag der promovierten Person um höchstens ein weiteres Jahr verlängern, wenn sie die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(2) ¹Aus den Pflichtexemplaren muss hervorgehen, dass die Arbeit als Dissertation an der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft – angenommen wurde. ²Zudem sind darin das Datum der mündlichen Prüfung und die Namen der Gutachter:innen zu nennen. ³Die äußere Gestaltung der Dissertation muss den Richtlinien des Promotionsausschusses über die Ablieferung von Dissertationen entsprechen. ⁴Die gutachtenden Personen erhalten je eines der Pflichtexemplare. ⁵Der Promotionsausschuss ist verantwortlich dafür, dass die notwendige Anzahl von Pflichtexemplaren an die Staats- und Universitätsbibliothek Carl von Ossietzky abgeliefert werden.

(3) ¹Die Pflichtexemplare müssen vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit der Dissertation, die Gegenstand der Bewertung war, übereinstimmen. ²Auflagen, die der Promotions-

ausschuss für die Drucklegung gemacht hat, sind zu berücksichtigen. ³Sonstige Abweichungen, auch Kürzungen, sind nur zulässig, sofern sie nicht die wissenschaftliche Substanz der Arbeit verändern oder sachlich, insbesondere aufgrund einer geänderten Rechtslage und des zwischenzeitlich erreichten Forschungsstandes, gerechtfertigt sind. ⁴Die Einhaltung von Auflagen und die Zulässigkeit von Abweichungen unterliegen der Beurteilung des Promotionsausschusses; dieser kann eine Stellungnahme der gutachtenden Personen (§ 15) anfordern.

(4) ¹Im Fall der kumulativen Dissertation sind zu allen bereits zur Veröffentlichung angenommenen oder veröffentlichten Beiträgen vollständige bibliographische Angaben zu machen. ²Soweit die für Abs. 1 erforderlichen urheberrechtlichen Nutzungshandlungen nicht bereits gesetzlich erlaubt sind, soll die promovierende Person vertraglich sicherstellen, dass die für die Erfüllung der Ablieferungspflicht in Abs. 1 notwendige Vervielfältigung, Verbreitung und/oder öffentliche Zugänglichmachung der gesammelten Einzelbeiträge erlaubt werden. ³Erteilt der oder die Rechteinhaber:in an den Erstveröffentlichungen keine Erlaubnis oder ist das Abwarten auf deren Entscheidung für die promovierende Person unzumutbar, genügt eine ausführliche Zusammenfassung des Inhalts des oder der Einzelbeiträge. ⁴In diesem Fall muss die Kombination aus den in § 13 Abs. 3 genannten Voraussetzungen und der Zusammenfassung des Einzelbeitrags oder der Einzelbeiträge einen aus sich heraus verständlichen und eigenständig verkehrsfähigen Text ergeben. ⁵Das wird bei einer entsprechenden Bescheinigung einer Betreuungsperson unwiderleglich vermutet.

§ 26 Promotionsurkunde

(1) ¹Die Hochschule verleiht den in § 1 Abs. 1 genannten Grad mit der Aushändigung der Promotionsurkunde. ²Die ausgehändigte Promotionsurkunde berechtigt die promovierte Person, den Doktorgrad wie in § 1 Abs. 1 vorgesehen zu führen.

(2) Die Urkunde enthält

1. den Namen der Bucerius Law School – Hochschule für Rechtswissenschaft -;
2. den Namen der promovierten Person;
3. den Doktorgrad (§ 1);
4. den Titel der Dissertation und den Namen der betreuenden Hochschullehrer:in;
5. als Datum der Promotion das der Ablieferung der Pflichtexemplare;
6. die Gesamtnote der Prüfung (§ 24) in Lateinisch und Deutsch;
7. Funktionsbezeichnung, Namen und Unterschrift des oder der Präsident:in und des Vorsitzes des Promotionsausschusses;
8. das Siegel der Hochschule.

(3) Auf Antrag werden die Einzelnoten der Dissertation und der mündlichen Prüfung auf einem gesonderten Blatt ausgewiesen.

(4) Auf Antrag wird die Urkunde zusätzlich in englischer Sprache ausgefertigt.

§ 27 Vorläufige Führung des Dokortitels

(1) ¹Der Promotionsausschuss kann der promovierten Person auf Antrag in Textform gestatten, den Doktorgrad befristet vor der Aushändigung der Urkunde zu führen, wenn sie einen beiderseits unterzeichneten Verlagsvertrag vorlegt, der sicherstellt, dass die Voraussetzungen von § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 erfüllt werden. ²Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren die Ablieferungspflicht nach § 25 Abs. 1 erfüllt wird.

(2) Hat die promovierte Person die Ablieferungspflicht nach § 25 erfüllt, erteilt ihr der Promotionsausschuss auf Antrag in Textform bis zur Aushändigung der Urkunde (§ 26 Abs. 1) die Erlaubnis zur vorläufigen Titelführung, sofern diese nicht bereits nach Abs. 1 erteilt worden ist.

§ 28 [Einstweilen frei]

§ 29 [Einstweilen frei]

III. Promotion zum Doktor des Rechts ehrenhalber (§§ 30 bis 31)

§ 30 Promotionsleistungen

(1) Die Hochschule kann für hervorragende wissenschaftliche Leistungen, die für das Recht oder die Rechtswissenschaft bedeutsam sind, den Grad „Doktor, Doktorin oder Doktor:in des Rechts ehrenhalber“ (abgekürzt Dr. iur. h. c.) verleihen (§ 1).

(2) ¹Für die Begutachtung der Leistungen der zu ehrenden Person gelten die §§ 15, 16, 17 Abs. 1 und 4 entsprechend. ²Ein Gutachten muss von einem oder einer auswärtigen Gutachter:in erstellt sein.

(3) Die Verleihung des Grades und die Würdigung der Leistungen der geehrten Person in der Urkunde (§ 31 Abs. 3 Nr. 4) bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Senats.

§ 31 Verleihung

(1) Die Hochschule verleiht die Ehrendoktorwürde (§ 1, § 30 Abs. 1) mit der Aushändigung der Ehrenpromotionsurkunde.

(2) ¹Der oder die Präsident:in händigt die Urkunde der geehrten Person aus. ²Die ausgehändigte Urkunde berechtigt diese, den Ehrendokortitel (§ 1, § 30 Abs. 1) zu führen.

(3) Die Urkunde enthält

1. den Namen der Bucerius Law School - Hochschule für Rechtswissenschaft - ;

2. den Namen der geehrten Person;
3. den Doktorgrad (§ 1);
4. die Würdigung der Leistung der geehrten Person;
5. als Datum der Promotion das der Aushändigung der Urkunde;
6. Funktionsbezeichnung, Name und Unterschrift des oder der Präsident:in;
7. das Siegel der Hochschule.

IV. Internationale Gemeinschaftspromotion (§§ 32 bis 34)

§ 32 Internationaler Doktorgrad

¹Die Hochschule kann einen internationalen Doktorgrad in Gemeinschaft mit promotionsberechtigten ausländischen Hochschulen (Partnerhochschulen) verleihen, soweit die rechtlichen Voraussetzungen hierfür sowohl bei der Hochschule als auch bei der Partnerhochschule gewährleistet sind und die für die Promotion vorauszusetzenden Leistungen dieser Promotionsordnung, insbesondere dem § 13, entsprechen. ²Die Promotionsleistung berechtigt nur zur Verleihung eines internationalen Doktorgrades unter Benennung der beteiligten Hochschulen. ³Die Verleihung ist unzulässig, wenn eine der beteiligten Hochschulen für die Promotionsleistung einen weiteren internationalen oder nationalen Doktorgrad vergibt.

§ 33 Zulassungsverfahren

¹Antragstellende Personen für eine internationale Gemeinschaftspromotion können auf Vorschlag eines oder einer hauptamtlichen Professor:in der Hochschule zugelassen werden. ²Die Zulassungsvoraussetzungen müssen mit den nach § 8 verlangten Anforderungen gleichwertig sein. ³Hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

§ 34 Rechtsgrundlage

(1) ¹Die rechtlichen Voraussetzungen für eine internationale Gemeinschaftspromotion können vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regeln durch Vertrag geschaffen werden. ²Ein solcher Vertrag kann für einzelne Personen oder generell mit der Partnerhochschule oder einer Teileinrichtung einer Partnerhochschule (Fachbereich, Fakultät, Institut) geschlossen werden. ³Er muss die Einhaltung der in § 32 enthaltenen Voraussetzungen und die gleichwertige Beteiligung der Bucerius Law School an dem Promotionsverfahren gewährleisten. ⁴Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Promotionsordnung sinngemäß.

(2) In der Kooperation kann von den Vorgaben der Promotionsordnung abgewichen werden. Die Abweichungen bedürfen der Zustimmung des Senats.

V. Schlussbestimmungen (§§ 35 bis 38)

§ 35 Widerspruch

(1) Die promovierende Person kann gegen die Entscheidung des Promotionsausschusses nach § 10 Abs. 2, § 14 Abs. 4, § 20 Abs. 3, § 33 Satz 3, § 36 und § 37 Abs. 1 Satz 1 sowie des Prüfungsausschusses nach § 22 Abs. 3 und § 24 Widerspruch einlegen.

(2) ¹Über den Widerspruch entscheidet der Widerspruchsausschuss. ²Auf Widersprüche finden § 66 HmbHG sowie § 42 Abs. 2, § 68 Abs. 1 Satz 1 und §§ 69 bis 72 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen ein anderes ergibt.

(3) ¹Der Widerspruchsausschuss setzt sich aus einem oder einer Professor:in, eines oder einer Mitarbeiter:in der Hochschulverwaltung und eines oder einer Vertreter:in der Promovierenden zusammen. ²Der oder die Mitarbeiterin der Hochschulverwaltung hat den Vorsitz des Ausschusses inne. ³Mitglieder des Widerspruchsausschusses dürfen nicht zugleich dem Promotionsausschuss angehören. ⁴Die Dauer ihrer Amtszeit beträgt drei Jahre.

(4) ¹Der oder die Mitarbeiter:in der Hochschulverwaltung und ihre Stellvertretung werden von dem oder der Präsident:in bestimmt. ²Sie müssen über die Befähigung zum Richteramt verfügen. ³Erfüllt niemand in der Hochschulverwaltung diese Voraussetzung, sind die Ämter mit Angehörigen der Verwaltung einer anderen Hochschule zu besetzen.

(5) ¹Im Übrigen werden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses und ihre Stellvertretung vom Senat gewählt. ²Für die Mitglieder, die nicht Professor:innen sind, und ihre Stellvertretung liegt das Vorschlagsrecht bei den jeweiligen akademischen Gremien; der Senat ist an diese Vorschläge nicht gebunden. ³Der Senat bestimmt für jedes Mitglied des Prüfungsausschusses eine Stellvertretung; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Von der Mitwirkung im Widerspruchsausschuss ist ausgeschlossen, wer als gutachtende Person oder als Mitglied des Prüfungsausschusses am Promotionsverfahren mitgewirkt hat.

§ 36 Fehlende Promotionsvoraussetzungen

Stellt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde heraus, dass

1. die promovierte Person
 - a) unwürdig ist, einen akademischen Grad zu führen, insbesondere weil sie wegen einer wissenschaftsbezogenen Verfehlung zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist, oder
 - b) über wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades getäuscht hat oder
2. wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung des Doktorgrades irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, ohne dass ein Fall der Nr. 1 vorliegt,

wird vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Senats die Promotionsurkunde nicht ausgehändigt und im Falle des Promotionsverfahrens nach §§ 4 bis 29 die Gesamtprüfung durch den Promotionsausschuss für nicht bestanden erklärt.

§ 37 Entziehung des Doktorgrades

(1) ¹Hat sich die promovierte Person im Promotionsverfahren einer erheblichen Täuschungshandlung schuldig gemacht, erklärt der Promotionsausschuss nach ihrer Anhörung die Prüfung für nicht bestanden. ²Ist der Doktorgrad bereits verliehen, wird er vom Promotionsausschuss aberkannt.

(2) ¹§ 21 der Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Bucerius Law School findet Anwendung. Einen Täuschungstatbestand erfüllt insbesondere die Aneignung fremder Gedankengänge, Formulierungen und Ergebnisse ohne oder ohne ausreichenden Nachweis ihrer intellektuellen Urheberschaft.

§ 38 Inkrafttreten und Übergangsregelungen

¹Diese Promotionsordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die bis dahin geltenden Promotionsordnung v. 9.11.2016, zuletzt geändert durch Senatsbeschluss vom 30.11.2022 außer Kraft.

Hamburg, 14. Mai 2025



Bucerius Law School
Hochschule für Rechtswissenschaft gGmbH
Prof. Dr. Michael Grünberger, LL.M. (NYU)
Präsident

VI Anlage: Muster einer Betreuungsvereinbarung gem. § 6 PromO der Bucerius Law School¹

Zwischen

1) _____

(im Folgenden: die promovierende Person)²

und

2) _____

(im Folgenden: die **Betreuungsperson**)³

wird folgende **Betreuungsvereinbarung** geschlossen:

§ 1 Promotionsvorhaben

(1) Die promovierende Person fertigt eine monographische/kumulative⁴ Dissertation mit dem **Arbeitstitel**

.....
.....
.....

in deutscher/englischer⁵ Sprache an

(2) Im Fall einer kumulativen Dissertation vereinbaren die Parteien folgende Einzelarbeiten und die dafür anwendbaren quantitativen und qualitativen Kriterien:

(3) Im Fall einer Arbeit, die im Grenzbereich zwischen dem Fachgebiet der promovierenden Person und der Rechtswissenschaft liegt, vereinbaren die Parteien folgenden interdisziplinären Zugang:⁶

¹ Das Muster versucht alle Situationen zu erfassen. Es kann und soll von den Parteien auf die spezifischen Bedürfnisse des Betreuungsverhältnisses angepasst und entsprechend verknappt werden.

² Es ist den Beteiligten freigestellt, ob und welche Form geschlechtergerechter Sprache sie in der Betreuungsvereinbarung verwenden wollen. Die hier verwendete Form ist lediglich ein Vorschlag.

³ Im Regelfall gibt es nur eine Betreuungsperson. Davon geht das Formular aus. Falls nach § 11 Abs. 3 PromO eine weitere Betreuungsperson bestellt wurde, ist diese Person als Partei der Betreuungsvereinbarung aufzunehmen und die Betreuungsvereinbarung insoweit anzupassen.

⁴ Hier bitte das jeweils Zutreffende angeben.

⁵ Hier bitte das jeweils Zutreffende angeben; eine dritte Sprache ist unter den Voraussetzungen des § 13 Abs. 4 PromO möglich.

⁶ Diese Angaben sind nur notwendig, wenn die promovierende Person keinen rechtswissenschaftlichen Abschluss hat und sie nur deshalb zugelassen werden kann, weil die Arbeit einen Grenzbereich zwischen dem

§ 2 Zeitplan

(1) Die Fertigstellung des Promotionsvorhabens wird in einem Zeitrahmen von ____ Jahren angestrebt.

(2) Die Parteien vereinbaren folgenden vorläufigen Zeitplan:⁷

	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4
Dissertation				
Reisen				
Ausland				

§ 3 Pflichten der promovierenden Person

(1) Die promovierende Person fertigt eine schriftliche Kurzdarstellung (Exposé) des Promotionsvorhabens an. In der Kurzdarstellung wird die Fragestellung ausgearbeitet, in den Forschungsstand eingebettet und die wissenschaftliche Diskussion aufgearbeitet. Die Kurzdarstellung umfasst eine Arbeitsgliederung und eine Darlegung des methodischen Selbstverständnisses. Die Kurzdarstellung ist eine Konkretisierung des Vorhabens, auf das sich auch die Bereitschaft der Betreuungsperson bezieht, diese Dissertation zu betreuen. Das von der Betreuungsperson befürwortete Exposé zu der geplanten Dissertation wird zum Bestandteil dieser Vereinbarung

(2) Die promovierende Person verpflichtet sich, die Dissertation auf der Grundlage des befürworteten Exposés innerhalb der in § 2 Abs. 1 vereinbarten Bearbeitungszeit zu erstellen und beim Promotionsausschuss einzureichen. Sofern sie erkennt, dass dieser Zeitplan nicht eingehalten werden kann, erörtert sie dies unverzüglich mit der Betreuungsperson.

(3) Die promovierende Person verpflichtet sich, an den Grundlagenveranstaltung (§ 7 PromO) innerhalb der ersten 6 Monate teilzunehmen. Darüber hinaus nimmt sie an geeigneten fakultativen Veranstaltungen des Zentrums für wissenschaftliche Qualifikation (ZQ) der Bucerius Law School teil. Sie verpflichtet sich darüber hinaus dazu, ihr Vor-

Fachgebiet der Doktorand:in und der Rechtswissenschaften behandelt (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 PromO). Die Angaben müssen hinreichend konkret sein, damit der Promotionsausschuss beurteilen kann, ob die besonderen Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

⁷ Der Zeitplan unterteilt die Promotionsphase in Abschnitte und enthält Zwischenziele des Promotionsvorhabens, auf die sich Parteien einigen. Darüber hinaus kann in diesem Plan auch ein möglicher Forschungsaufenthalt im Ausland, die Teilnahme an Tagungen oder die angestrebte Veröffentlichung von Zeitschriftenbeiträgen festgehalten werden. Der Zeitplan ist eine Prognoseentscheidung und kann daher jederzeit von den Beteiligten gemeinsam modifiziert werden.

haben nach Absprache mit der Betreuungsperson auf geeigneten Graduiertenveranstaltungen, Seminaren, Werkstattgesprächen o.ä. vorzustellen. Dazu zählen insbesondere folgende Veranstaltungen:

(4) Die promovierende Person berichtet der Betreuungsperson mindestens einmal

- ☐ im Trimester
- ☐ im Quartal
- ☐ sonstiger Zeitraum: _____

über die Fortschritte des Vorhabens, über inhaltliche Teilergebnisse sowie über die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans. Dieser Bericht sollte eine aktuelle Gliederung enthalten. Zusätzlich ist sie verpflichtet, der Betreuungsperson wesentliche Veränderungen in der Themensetzung, der Methoden, der inhaltlichen Fokussierung unverzüglich mitzuteilen. Sie wird den Entwurf der vollständigen Dissertation rechtzeitig vor Ablauf des Bearbeitungszeitraums und vor der Zulassung zur Prüfung vorlegen.

(5) Die promovierende Person wird die Dissertation und deren Vorentwürfe in einem geeigneten Format als Datei, die mit einem gängigen Textverarbeitungsprogramm erstellt wurde, der Betreuungsperson auch auf einem Datenträger vorlegen. Die promovierende Person ist damit einverstanden, dass die von ihr vorgelegten Texte, Entwürfe wie auch die zu begutachtende Fassung der Dissertation mit einer geeigneten Software auf ordnungsgemäße Zitation und Verwendung von wissenschaftlicher Literatur und Quellen geprüft werden.

(6) Geplante Publikationen mit Relevanz für das Promotionsvorhaben sind der Betreuungsperson rechtzeitig vor der Veröffentlichung vorzustellen. Wissenschaftliche Projekte, die nicht Bestandteil der (kumulativen) Promotion sind, sollen im Regelfall bei der Betreuungsperson angezeigt werden, um die Auswirkungen auf den in § 2 Abs. 1 vereinbarten Zeitplan zu prüfen.

§ 4 Pflichten der Betreuungsperson/en

(1) Die Betreuungsperson verpflichtet sich zur Betreuung des Promotionsvorhabens bis zum Abschluss der Promotion, unabhängig von der Dauer einer etwaigen Finanzierung der damit verbundenen Stelle.

(2) Die Betreuung erfolgt

- ☐ im Rahmen eines strukturierten Doktorandenprogrammes:⁸

⁸ Bitte das Doktorandenprogramm benennen. Sollte die Teilnahme an dem Programm von dieser Betreuungsvereinbarung abweichende Regelungen vorgeben, haben diese Vorrang.

☐ als individuelle Betreuung mit folgenden Betreuungsformaten:

Inhalt des Angebots	Teilnahme verpflichtend	Teilnahme optional
<i>Lehrveranstaltungen zum wissenschaftlichen Arbeiten</i>		
<i>Doktorand:innenseminare</i>		
<i>Individuelle Beratung</i>		
<i>Vorlage von Zwischenabschnitten bzw. -ergebnissen</i>		
<i>Sonstiges</i>		

Die Parteien haben über folgende Punkte eine Verständigung erzielt:

- Zeitabstände des Austausches: _____
- Zeitabstände und Format über Fortschrittsberichte: _____
- Art und Anzahl der Präsentation des Promotionsprojekts: _____
- Einbindung in die Wissenschaftsgemeinschaft: _____
- Auslandsaufenthalte: _____
- Fördermöglichkeiten: _____
- Berücksichtigung weiterer Gesprächspartner;innen: _____

(3) Die Betreuungsperson verpflichtet sich, die promovierende Person regelmäßig fachlich zu beraten und mit ihr regelmäßig, mindestens aber halbjährlich, den Fortgang der Arbeit und die Einhaltung des Zeit- und Arbeitsplans zu besprechen. Dabei sind auch ihre Leistungen und die Potentiale zu erörtern und der Zeit- und Arbeitsplan weiterzuentwickeln. Die Betreuungsperson wird wenigstens einmal die Möglichkeit eröffnen, das Vorhaben auf einem Doktorand:innenseminar oder in einem anderen geeigneten Format vorzustellen.

(4) Die Betreuungsperson wird die Dissertation vor der Zulassung zur Prüfung vollständig lesen und der Doktorand:in binnen

☐ zwei Monaten

☐ drei Monaten

☐ sechs Monaten

eine Einschätzung darüber geben, ob die Dissertation die Befähigung zu vertiefter rechtswissenschaftlicher Arbeit nachweist (§ 12 Abs. 6 PromO). Sie sprechen die Arbeit mindestens einmal gemeinsam durch und geben schriftliche und mündliche Anregungen. Die Betreuungsperson wird, soweit erforderlich, Hinweise auf Fehler und Verbes-

serungsoptionen so zügig mitteilen, dass innerhalb des geplanten Bearbeitungszeitraums deren Berücksichtigung bei einer abschließenden Überarbeitung seitens der promovierenden Person noch möglich ist.

(5) Die Betreuungsperson wirkt darauf hin, dass die promovierende Person den Zeit- und Arbeitsplan einhält. Sie weist darauf hin, wenn sich Schwierigkeiten der Einhaltung des Zeitplans erkennen lassen. Sie unterstützt die wissenschaftliche Selbstständigkeit der promovierenden Person.

(6) Wird die Betreuungsperson zur gutachtenden Person über die Dissertation bestellt, verpflichtet sie sich, das Gutachten innerhalb von

☐ zwei Monaten

☐ drei Monaten

☐ sechs Monaten

vorzulegen.

(7) Nach Abschluss des Promotionsvorhabens unterstützt die Betreuungsperson die promovierte Person mit Hinweisen und Ratschlägen bei der Publikation der Dissertation.

§ 5 Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis

Die Parteien verpflichten sich zur Einhaltung der Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, wie sie von der Bucerius Law School formuliert sind⁹. Es ist primär die Aufgabe und die Pflicht der promovierenden Person, sich mit diesen Standards vertraut zu machen. Die Betreuungsperson unterstützt sie dabei. Dafür gilt der Vertrauensgrundsatz. Die Parteien vereinbaren, dass sie sich im Promotionsvorhaben an die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis halten. Die promovierende Person stimmt zu, dass ihre Arbeit einer Plagiatskontrolle unterzogen werden kann.

§ 6 Berücksichtigung spezifischer Situationen

Die familiäre Situation der promovierenden Person, insbesondere die spezifischen Herausforderungen für Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und wissenschaftlicher Tätigkeit oder die Pflege von Angehörigen, wird bei der Ausgestaltung der Betreuung und der § 3 genannten Pflichten berücksichtigt. Damit die Betreuungsperson dieser Aufgabe nachkommen kann, trifft die promovierende Person die Obliegenheit, sie über relevante Änderungen in diesem Bereich zu informieren. Die Betreuungsperson behandelt diese Angaben vertraulich.

⁹ Siehe Satzung zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens an der Bucerius Law School

§ 7 Konfliktfall

Bei Konflikten zwischen können sich die Parteien nach ihrer Wahl an den Promotionsausschuss, die Schlichtungsstelle oder den oder die Präsident:in wenden.

§ 8 Ruhen und Beendigung des Betreuungsverhältnisses

Ist die promovierende Person aus wichtigem Grund für längere Zeit gehindert, die Arbeit am Promotionsvorhaben fortzusetzen, können die Parteien das Betreuungsverhältnis vorläufig ruhen lassen. Verfolgt die sie das Promotionsverfahren nicht weiter, hat sie die Betreuungsperson unverzüglich darüber zu informieren. Das Betreuungsverhältnis kann von den Parteien im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit beendet werden. Die promovierende Person kann das Betreuungsverhältnis bis zur Zulassung zur Prüfung (§ 14 PromO) schriftlich oder in Textform gegenüber der Betreuungsperson kündigen. Die Kündigung der Betreuungsperson bestimmt sich nach § 6 Abs. 4 PromO. Im Übrigen gelten für die Auflösung des Betreuungsverhältnisses die Regeln der Promotionsordnung, insbesondere § 11 Abs. 4 bis 6.

Hamburg, den

(promovierende Person)

(Betreuungsperson)